Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst

Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle

Band: 4 (1952)

Heft: 4

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Filmzensur

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-962185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweiz_evang_film-und radiodienst

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radio-verbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte», Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hochstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küsnacht-Zürlch; Pfarrer P. Frehner, Zürlch; Pfarrer W. Künzi, Bern. Redaktionssitz: Schweiz. protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brambergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck; Polygraphische Gesellskaft Laupen. Einzahlungen auf Postchecktonto III 519 «Horizonte», Laupen Abonnementsbetrag: jährlich Fr. 3.— halbjährlich Fr. 3.—; inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Der gegenwärtige Stand der Filmzensur

Im Gefolge einer Reihe von unabgeklärten Verbrechen sind von verschiedener Seite Bestrebungen zu einer Verschärfung der Filmzensur im Gange. In der Presse, aber auch in kantonalen Parlamenten und von protestantischen Kirchenbehörden wird sie nachdrücklich verlangt. Um dazu Stellung nehmen zu können, sollte man aber den gegenwärtigen Stand der Dinge kennen. Wir versuchen deshalb nachfolgend, einen Ueberblick zu geben, der sich allerdings nur auf die wichtigsten Punkte beziehen kann.

nehmen zu können, sollte mi halb nachfolgend, einen Uer ziehen kann.

FH. Zensur ist in einem freiheitlichen Staatswesen wie dem unsrigen stets eine anrüchige Einrichtung gewesen. Der freie Bürger, der sich mit Recht als der entscheidende Träger des Staates fühlt, hat sie zu allen Zeiten als eine Art unwürdiger Bevormundung empfunden. Als aber zu Beginn des Jahrhunderts die ersten Filme auftauchten, war die Ueberzeugung, dass der Staat irgendeine Art Kontrolle austiben müsse, bald allgemein. Es war offenkundig, dass das Massenbeeinflussungsmittel Film leicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gefährden konnte, deren Wahrung eine der Hauptaufgaben jeder geordneten Regierungstätigkeit ist. Allerdings konnte gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung der Bund die notwendigen Massnahmen nicht ergreifen, da die Polizei mit geringgerissen den Setsten der Kantone ist. Diese wagten sich nur zögernd an die neue Aufgabe und überliessen sie vorerst den Gemeinden. Es war die Staatt Zürich, die 1909 für ihr Gebiet erstmals allgemeine Vorschriften erliess, aber auch erst dann, als sich der Kampf von Kirche und andern kulturellen Einrichtungen gegen die Schundfilme als wirkungslos erwiesen hatte, Die Städte Schaffhausen, Solothurn, Thun, Chur und Interlaken folgten. Nachdem genügend Erfahrungen in der Materie gemacht waren, und die Kinos sich auch auf dem Lande auszubreiten begannen, griffen dann die Kanton mit Gesamtverordnungen ein, zuerst die grossen reformierten Zürich, Bern, Basel und Waadt. Abgelehnt wurde durch die Konfernz der Kantonalen Polizeidirektoren die Errichtung einer eidgenössischen Zenutstelle sowie ein Konkordat über die Filmzensur. Die weltanschaulichen Hindernisse erwiesen sich dafür als zu gross. Zu unterscheiden von der normalen oder ordentlichen Filmzensur, die jedermann trifft, sind die speziellen Jugendschutzbestimmungen. Alle Kantone haben solche erlassen. Wir möchten hier nicht auf diese näher eintreten, sondern nur festhalten, dass sie gewöhnlich aus einem generellen Kinoverbot

pädagogischen Instanzen vorgenommen. Wir können uns hier damit nicht weiter befassen.

Selbstverständlich können die Kantone die Zensur nur innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung ausüben. Dies ist bedeutungsvoll, denn bekanntlich garantiert unser oberstes Gesetz dem einzelnen Bürger eine ganze Anzahl von Freiheitsrechten. Vereinsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit werden alle durch die Zensur irgendwie berührt. Dazu kommen noch die Freiheitsrechte der Kantonsverfassungen, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäusserung u. a. Das Bundesgericht hat hier eine ständige Praxis geschaffen, indem es innert gewissen Schranken eine Vorzensur der Filme zur Erreichung anerkannter polizeilicher Zwecke als zulässig erklärte. Allerdings handelt es sich nur um eine gewerbe-polizeiliche Massnahme, die nur jene Fälle von Filmvorführungen betrifft, die gewerblicher Natur sind, d. h. zur Erzielung eines Gewinnes veranstaltet werden. Damit ist allerdings praktisch das gesamte Kinogewerbe, wie sein Name schon sagt, betroffen. Unabgeklärt bis heute ist jedoch die Frage, inwieweit Filmvorführungen kultureller Organisationen, z. B. des protestantischen Filmwerbandes oder der Filmklubs, einer Zensur unterworfen werden dürfen, sofern es sich um geschlossene Veranstaltungen handelt. Dass diese unter dem Schutze der Vereins- resp. der Versammlungsfreiheit stehen, scheint unbestreitbar, womit aber eine Vorzensur ihrer Filme schfraglich wird. Das Bundesgericht hat bis jetzt noch nie Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äussern.

Soweit es sich um Vorführungen der Kinos handelt, also um solche gewerblicher Art, besteht aber eine klare Rechtslage. Die Kantone können sie grundsätzlich im Rahmen der Bundesverfassung der Vorzensur unterwerfen. In der Doktrin ist nur umstritten, ob ein Kanton befügt sei, diese Vorzensur über alle Filme, obligatorisch, zu verhängen. Die Frage ist aber nicht mehr von grosser Tragweite, indem sämtliche Kantone mit einer einzigen Ausnahme (Luzern) darauf verzichtet haben, d

77), auch für «bildliche Darstellungen». Für solche «darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden». Zulässig ist dagegen die nachträgliche, repressive Zensur, da auch im Kanton Bern die Möglichkeit bestehen muss, die öffentliche Ordnung vor rechtswidrigen Filmen zu schützen. Eine gewisse Kompensation wurde anscheinend in der strengen Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen gefunden, welche die Kinos zur Vorsicht zwingt.

Sanktionen bei Verstössen gelunden, welche die Kinos zur Vorsicht zwingt.

Auch die Kantone Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden haben keine besondern Bestimmungen über die Filmzensur getroffen. Doch wurde hier die Kompetenz zu Filmverboten aus anderweitigen Gestzen abgeleitet. Nidwalden und Zug sowie Graubinden haben bis jetzt die Filmzensur praktisch ausschliesslich repressiv gehandhabt; die Vorzensur ist dort nahezu unbekannt. Einzelne Kantone, z. St. Gallen und Thurgau, verzichten gewöhnlich dann auf eigene Zensur, ween der Film in einem andern Kanton nachweislich zugelassen wurde.

setzen angestelte. Nawanten und Zug sowie Graduminet haben das idet Pilmzensur praktisch ausschiesslich repressiv gehandhabt: die Vorzensur ist dort nahezu unbekannt. Einzelne Kannon, z. B. Gallen und Thurgau, verzichten gewöhnlich dann auf eigene Zensur, wenn der Film in einem andern Kanton nachweislich zugelassen wurde.

Durch ihren Entscheid kann die Zensurbehörde einen Film entweder ganz oder teilweise verbieten. Sie kann also entweder die Herausschneidung ganzer Szenen oder einzelner Bilder verlagen. Die ausgeschnittenen Stellen müssen gewöhnlich bei der Zensurbehörde deponiert werden, bis der Film das Kantonsgebiet wieder verlässt. Gegen die Entscheide kann überall Beschwerde geführt werden. Dabei sind aber nur die direkt Betroffenen dazu legitimiert (die Veranstalter), nicht aber die Vertreter der Allgemeinheit, die Kirchen oder kulturelle Organisationen, die nur ein allgemeines Interesse gegen oder für einen Film besitzen. Sie könen nur unverbindliche Eingaben an die Behörde richten oder sich in die Oeffentlichkeit flüchten. Was die praktische Durchführung der Zensur anbetrifft, so sind zwei verschiedene Einstellungen möglich. Man kann bloss auf den Filminhalt abstellen und dabei bestimmte Motive verbieten (z. B. Mord., Raub., Ehebruchszenen). Das nennt man die Inhaltszensur. Die Tendenz in der Schweiz hat sich aber zunchmend in der Richtung auf die sogenannte Wirkungszensur entwickelt, Nicht einzelne Stichen oder Szene, sondern die Gesamtwirkung auf die Beschauer muss berücksichtigt werden. Die negative Wirkung einer Szene kann z. B. durch eine folgende beschränkt oder aufgehoben werden, oder die Gesamttendenz eines Filmes ist begrüssenswert, so dass einzelne an sich bedenkliche Stellen im Zusammenhang einen andern, positivern Sinn erhalten. Oder der Film besitzt neben schlechten Stellen erhelbich Gegenwerte, die zu einem Gefährdungssusgleich führen, weilige Gesamttendenz eines Filmes sib begrüssenswert, so dass einzelne an sich bedenkliche Stellen im Zusamsten der Wirkungszensur erführt zu unmöglichen

SCHWEIZERISCHE PROTESTANTISCHE FILMZENTRALE LUZERN

Brambergstrasse 21, Telephon (041) 26831

Mitteilung

Manche Bewerber um Filmvorführungen mussten in den ver gangenen Monaten auf die Zukunft vertröstet werden, weil Film oder Apporaturen bereits belegt woren. Dies hat sich jetzt ge-ändert. Wir bitten Interessenten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, da auch die besonders begehenten Filme "Der follende Stern» und die «Nachtwache» (beide auch auf Schmalfilm verfügbar) sowie «Ich bin mit euch» und die «Grünen Weiden» jetzt

vermehrt zur Verfügung stehen.
Für die kommende Saison wird ein neuer Film von Harald Braun (Schöpfer der «Nachtwache» und des «Fallenden Sterns») verfügbar sein: «Herz der Welt», gegenwärtig ein grosser Erfolg

Gemäss Vorstandsbeschluss müssen Besteller von Filmvorfüh-ungen in Zukunft Mitglieder des Verbandes sein, soweit sie Protestanten sind.

Smith geht nach Washington» wäre bei uns kaum möglich. Selbst einzelne Berufsgruppen, z. B. Lehrer und Aerzte, erfreuen sich eines besondern Schutzes, den die Gesitlichen wiederum nicht überall geniessen. — Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ist besonders wichtig, weil Spielfilme ohne erotische Motive praktisch fast nicht vorkommen. Voraussetzung zum Eingreifen bildet eine Verletzung des normalen Schamgefühls in sexueller Beziehung, also nicht etwa Nacktheit schlechthin. Diese ist z. B. bei Dokumentarfilmen über gewisse afrikanische Negerstämme kaum ganz auszuschliessen. Weniger einheitlich sind die Kantone mit bezug auf die Bewertung von Ehebruch und freier Liebe. In den katholischen Kantonen herrscht jedenfalls die Praxis, dass Filme zu verbieten sind, welche die Ehe als solche in Frage stellen, wenn also z. B. die freie Liebe als wertvoller denn die Ehe hingestellt wird. Auch Filmen, die Ehescheidungen zeigen, steht man dort sehr kritisch gegenüber. Dagegen wird allgemein die Darstellung des großtsädtischen Dirnenmilieus zugelassen; es kommt hier auf das Wie an.

Die Praxis gegen verrohende Filme hat eine zunehmende Verschärfung erfahren. Während noch in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre Filme häufig waren, welche Gangster zu Helden erhoben, gilt dies heute allgemein als Verbotsgrund. Filme, welche die Achtung vor dem Wert des menschlichen Lebens herabsetzen, die ein besonders ruchloses Verbrechen oder eine minutiöse Darstellung eines solchen bringen, oder die in Gewaltfätigkeiten schwelgen, können heute die Zensur kaum mehr passieren. Anzuerkennen ist allerdings, dass besonders die angelsächsische Produktion die Herstellung solcher Filme tyllen eine eingestellt hat, so dass die Arbeit der Zensur leichter geworden ist. Der Sieg des Guten in einem solchen Film kann als Gefährdunsamen Handlungen (Folterungen, Würgzenen, Hinrichtungen usw.) werden meist durch Ausschneiden erträglich gemacht.

Einheitlich werden auch Filme verboten, welche den konfessionellen Frieden gefährden. Allerdings muss die Zen merzen, da sie über den Konfessionen steht. Aber auch nur blöde und dumme Filme muss sie passieren lassen, ausgesprochenen Kisch, da sie für die geistige und ästhetische Bewertung eines Filmes nicht kompetent ist. Hier bleibt der Kirche eine bedeutende Aufgabe. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Zensur nur eine negative Einrichtung ist. Sie arbeitet mit Ganz- oder Teilverboten, was aber dem guten Film wenig hilft. Auf die Dauer wird aber das Schlechte noch immer am besten dadurch bekämpft, dass man mit allen Mitteln das Gute fördert. Es nitzt nicht viel, den sehlechten Film auszumerzen, wenn an seine Stelle nicht mit Erfolg der gute treten und sich behaupten kann. Hier liegt ein weites Feld für die Filmorganisationen der Kirche. Bleibt nur zu hoffen, dass man es überall einsieht und darnach handelt.

Filme, die wir sahen

Entscheidung vor Morgengrauen

Produktion: USA, Fox. Regie: A. Litvak.

Regie: A. Litvak.

Z. Ein grosser Flim über den deutschen Zerfall im Winter 1945. Der Obergefreite Maurer. Gefangener bei den Amerikauern, wird im Lager Zeuge der Ummenschlichkeit seiner Nazi-Mitgefangenen gegenüber Kameraden, welche die Ruchlosigkeit und Dummheit des Hitlerregimentes erkannt haben. Sie ermorden seinen Schicksalsgefährten, der sich von den Nazis losgesagt hatte, Maurer stellt sich darauf den Amerikanern als Nachrichtenagent zur Verfügung, um mitzuhelfen, Deutschland von dieser Pest zu befreien und zu retten, Unter angenommenem Namen begibt er sich gut vorbereitet hinter die deutschen Linien, um den Standort eines deutschen Korps ausfindig zu

machen. Das Problem des Verrates wird damit aufgeworfen, und zwar in einer Form, wo es nur weltanschaulich entschieden werden kann. Bald schöpft man deutscherseits gegen Maurer Verdacht und eine nervenaufreibende Verfolgungsjagd setzt ein, bei der er aber immer neue Beweise für die brutale Minderwertigkeit der Nazis erhelt. Er kann in Mannheim mit Helfern zusammentreffen, aber die Flucht über den Rhein ist zu schwierig. Um die wichtige Nachricht über das deutsche Korps doch noch durchgelangen zu lassen, opfert er sich für seinen amerikanischen Gefährten. Dieser erreicht sicher die eigenen Linien, während Maurer erschossen wird.

Mit Recht wird er im Film von der Schuld des Verrates freigesprochen. Er ist nicht nur ein Märtyrer seiner Ueberzeugung, für die er bis zuletzt einstand, sondern hatte es richtig als Pflicht erkannt, das Naziregiment mit allen Mitteln zu bekämpfen. Diese grauenhafte Tyrannei, welche die höchsten Reche ruchlos mit Füssen trat und vor nichts Achtung besass, widersprach aller gottgegebenen Ordnung.